

STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage	Vorlagennr.:	SR 05/14-09/14
	Mitteilung über Eilentscheidung	Gremium:	Stadtrat
	Informationsvorlage	federführendes Amt:	Kämmerei

Stand des Verfah	CIIS	•			
Gremium:		Stadtrat	Sitzungstermin:	22.01.2014	
Beratungsstatus:	X zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich	
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:				Radeba
abgestimmt am: 22.01.2014 ausgefertigt am:		03.02	2.2014	
stimmberechtigte I	Mitglieder:		3	35
davon anwesend:	28	Nichtteilnahme:	(O Siegel, Unterschrift
dafür:	28	dagegen:	0	Enthaltungen: 0

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Grundsatzbeschlusses für Niederschlagungen bei Aussetzung der Vollziehung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hebt den Grundsatzbeschluss vom 18.10.2006, der die Verwaltung ermächtigte, bei Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung den Betrag unabhängig von der Höhe befristet bis zur rechtskräftigen Entscheidung niederzuschlagen, auf.

rechtliche Grundlagen:

§ 4 Hauptsatzung

§ 38 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik

	und weiter voi		Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag		
Gremium	Datum	ö./nö.	Dafür	Dagegen	Enthaltung	ja	nein	
VFA	08.01.2014	nö.	7	0	0		X	
SR	22.01.2014	Ö.	28	0	0		X	

Fassung vom: 14.01.2014

Dateiname: SR 05/14 Jan_Aufhebung Grundsatzbeschluss für Niederschlagungen bei AdV



Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Au	ja				X	nein	
Bestätigung: Mitzeichnung federführend		nt:	K		Datum	:	14,01.2014
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermo	eister:	MI	Mull	Datum	:	1401 N

Wendsche

Begründung:

Eine Aussetzung der Vollziehung ist nach § 361 Abs. 2 Abgabenordnung auf Antrag zu gewähren, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines mit Widerspruch angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen.

Wird die Vollziehung eines Grundlagenbescheides durch das Finanzamt ausgesetzt, ist auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen.

Im kameralen Rechnungswesen wurde bisher eine Bereinigung der Sollstellungen in Form einer befristeten Niederschlagung um die Höhe der zur Vollziehung ausgesetzten Steuerforderungen vorgenommen, um einen realistischen Jahresabschluss darzustellen. Der Staddtrat wurde darüber einmal jährlich über die Gesamtsumme der ausgesetzten Forderungen informiert.

Diese Verfahrensweise hat sich mit der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik ab 2013 geändert.

Gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik sind Forderungen nur mit einem Nominalbetrag anzusetzen, welche werthaltig sind. Daraus ergibt sich die Pflicht, auf ausgesetzte Forderungen eine Wertberichtigung durchzuführen.

Diese Wertberichtigung erfolgt über entsprechende Korrekturposten in der Buchhaltung, welche im Rahmen der Erstellung der Bilanz mit den Forderungskonten bestandsmindernd verrechnet werden.

Diese Wertberichtigungen werden im Rechenschaftsbericht bzw. Anhang zur Bilanz entsprechend dargestellt und erläutert, so dass künftig eine separate Berichterstattung an den Stadtrat entbehrlich ist.



